



Schaffhausen, 12. April 2012

Reglement über die Gewährung von Schulgelderlassen für Lernende gemäss Art. 32 der eidgenössischen Berufsbildungsverordnung (BBV)

Gesetzliche Grundlagen

- Art. 48 Einführungsgesetz zum Berufsbildungsgesetz vom 8. Mai 2006 (SHR 412.100)
- § 2 Abs. 4 Verordnung über die Schul- bzw. Studiengelder und die Gebühren im Berufsbildungswesen vom 10. Juli 2007 (SHR 412.102)

Voraussetzungen für ein Gesuch

Die Gesuchstellenden beantragen oder besitzen bereits die Zulassung zu einem anerkannten Qualifikationsverfahren, haben ihren Wohnsitz (Art. 23 ff. ZGB) im Kanton Schaffhausen. In begründeten Fällen kann auch auf Anträge von Personen mit blosser stipendienrechtlicher Wohnsitz im Kanton eingetreten werden.

Vorgehen

Ein Antrag auf Schulgelderlass wird mit dem vollständig ausgefüllten Zulassungsgesuch (www.berufsbildung-sh.ch → Downloadcenter → Nachholbildung) unter Beilage der aktuellen Steueranforderung an die Dienststelle Mittelschul- und Berufsbildung, Ringkengässchen 18, 8200 Schaffhausen, gestellt. Die Behandlung des Antrages erfolgt somit in der Regel gleichzeitig mit dem Zulassungsgesuch, da keine rückwirkenden Beiträge gesprochen werden. Spätere Anträge sind schriftlich einzureichen. Der Entscheid über einen Schulgelderlass wird schriftlich eröffnet, mit Kopie an die betroffene Berufsfachschule, und ist mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen.

Richtlinien für einen Schulgelderlass

< Fr. 30'000.-- steuerbares Einkommen	Schulgelderlass:	100%
< Fr. 40'000.-- steuerbares Einkommen	Schulgelderlass:	50%
> Fr. 40'000.-- steuerbares Einkommen	Schulgelderlass:	0 %

Zusätzlich zu den bereits beim steuerbaren Einkommen berücksichtigten Kinderabzügen werden pro Kind in Ausbildung weitere Fr. 4'000.-- vom nachgewiesenen, steuerbaren Einkommen in Abzug gebracht. Im Weiteren kann bei der Festlegung des Schulgelderlasses auf Gesuch an die Dienststelle Mittelschul- und Berufsbildung besonderen persönlichen Umständen (z.B. Erstausbildung) spezielle Beachtung geschenkt werden.

Bei persönlichem Vermögen über einem Freibetrag von Fr. 20'000.-- wird vorausgesetzt, dass dieses, unabhängig von der Einkommenssituation, für die Begleichung des Schulgeldes eingesetzt wird.

Die für einen Schulgelderlass relevanten Steuerdaten werden durch die Dienststelle jährlich nacherhoben.

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf Schulbeginn 2012 in Kraft.

Dienststelle Mittelschul- und Berufsbildung

Rolf Dietrich, Dienststellenleiter

Kopie:

- Abteilung Recht des Erziehungsdepartements
- Berufsfachschulen im Kanton Schaffhausen
- Downloadcenter www.berufsbildung-sh.ch → Nachholbildung